

Ordnung über die Nutzung der Seebrücke (Brückennutzungsordnung)

Auf Grundlage des § 8 Abs. 2 Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (HafVO) in der aktuellen Fassung erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Usedom-Süd nachstehende Brückenordnung.

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Seebrücke Ostseebad Koserow ist ein Hafen im Sinne des § 1 Abs. 2 der HafVO M-V.

§ 2 Hafenbehörde

Die zuständige Hafenbehörde nach § 3 Abs. 1 der HafVO M-V ist der Amtsvorsteher des Amtes Usedom-Süd.

§ 3 Befugnisse

Die Zuständigkeit und Befugnisse richten sich nach den §§ 3, 4 und 8 der HafVO M-V.

§ 4 Brückennutzung

Die Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Koserow ist eine öffentliche Einrichtung. Sie steht jedem zum Gemeingebrauch zur Verfügung, der sich an die Brückennutzungsordnung hält. Jede Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar.

§ 5 Verhalten

- (1) Alle Nutzer und Besucher der Seebrücke haben sich nach den Grundregeln der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verhalten.
- (2) Das Abspringen von der Seebrücke sowie das Baden in unmittelbarem Bereich der Seebrücke ist nicht gestattet.
- (3) Alle Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Veränderungen und Umbauten der Brückenanlage sind unzulässig. Die Rettungsmittel dürfen nicht unbefugt entfernt oder missbräuchlich genutzt werden.
- (4) Es ist untersagt, Gegenstände aller Art von der Seebrücke zu werfen. Abfälle sind in den entsprechenden Müllbehältern zu entsorgen.
- (5) Straßenmusik und Straßenkunst bedürfen einer vorherigen Erlaubnis.
- (6) Das Füttern der Seevögel ist verboten.
- (7) Das Befahren der Seebrücke mit Fahrzeugen aller Art sowie deren Mitnahme ist verboten. Ausgenommen sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
- (8) Hunde sind an der Leine zu führen. Die maximale Leinenlänge beträgt 1m.
- (9) Das Angeln von der Seebrücke ist in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr außerhalb des Schiffsbetriebes erlaubt.
- (10) Das Ausnehmen und Verarbeitung des Fanges sind auf der Seebrücke verboten.
- (11) Durch das Angeln darf die Allgemeinnutzung der Seebrücke nicht eingeschränkt werden.

(12) Alle weiteren Bestimmungen der HafVO M-V bleiben von dieser Brückennutzungsordnung unberührt.

§ 6 Haftung

Das Betreten der Seebrücke erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 5 Abs. 2 bis 12 der Brückennutzungsordnung verstößt.
- (2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldstrafe von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Brückennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Usedom, 14.04.2022

R. König
Amtsvorsteher

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 02.05.2022

